



Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.05.2025 folgende Bestattungsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz und Geltungsbereich

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brigachtal und der Stadt Villingen-Schwenningen über die Erfüllung der Aufgaben eines Friedhofsträgers gilt diese Satzung auch für das Gebiet des Stadtbezirks Marbach der Stadt Villingen-Schwenningen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestattungsgebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Bestattungsgebührenordnung vom 04.12.2012 mit allen Änderungsatzungen außer Kraft.



Brigachtal, den 06.05.2025


Michael Schmitt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



Anlage zu § 4
der Bestattungsgebührenordnung
- Gebührenverzeichnis -

Fassung vom 22.04.2025, gültig ab 01.07.2025

A.	Bestattungsgebühren	
1.	Benutzung Leichenzellen	130,00 €
2.	Benutzung Einsegnungshalle	180,00 €
3.	Grabherstellung	
3.1	Einzelgrab bis 6 Jahre	200,00 €
3.2	Einzelgrab ab 6 Jahre	1.010,00 €
3.3	Zuschlag für Tieferlegung	310,00 €
3.4	Familiengrab	1.100,00 €
3.5	Zuschlag für Tieferlegung	310,00 €
3.6	Urnengrab	165,00 €
3.7	Urne am Baumstamm	135,00 €
3.8	Rasurnengrab	150,00 €
3.9	Urnenwand	75,00 €
4.	Umbettung Sarg	1.040,00 €
5.	Umbettung Urne	170,00 €
B.	Grabnutzungsgebühren	
1.	Reihengräber	
1.1	Personen bis 6 Jahre	1.200,00 €
1.2	Personen ab 6 Jahre	3.300,00 €
1.3	Urnengrab	1.900,00 €
1.4	Zubettung einer Urne	1.200,00 €
1.5	Urne am Baumstamm	2.000,00 €
1.6	Rasurnengrab	1.760,00 €
2.	Wahlgräber	
2.1	Einzelgrab doppeltief	4.590,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	153,00 €
2.2	Familiengrab	6.210,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	207,00 €
2.3	Familiengrab doppeltief	6.990,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	233,00 €
2.4	Urnenwahlgrab	2.505,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	167,00 €
2.5	zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	1.200,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	80,00 €
2.6	Es findet bei den Verlängerungen 2.1 – 2.5 eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
2.7	Umwandlung Urnenreihengrab in Urnenwahlgrab	605,00 €
3.	Urnenwand	
3.1	Einfache Belegung inkl. Abdeckplatte	2.565,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	171,00 €
3.2	Es findet bei den Verlängerung 3.1 eine monatsgenau Abrechnung statt.	



Gemeinde Brigachthal
Bestattungsgebührenordnung

C.	Sonstige Gebühren	
1.	Versand einer Urne	52,00 €
2.	Urnenanforderung beim Krematorium	17,00 €
3.	Genehmigung Grabmal	
3.1	Einzel- und Familiengräber	23,00 €
3.2	Kinder- und Urnengräber	35,00 €
4.	Einfassungen für Gräber	
4.1	Einzelgräber	270,00 €
4.2	Familiengräber	390,00 €
4.3	Kinder- und Urnengräber	250,00 €
4.4	Steinscheibe Urnenbaumgrab, Rasenurnengrab	45,00 €
5.	Abräumen von Gräbern (gilt für verkaufte Grabnutzungsrechte vor dem 01.07.2025)	
5.1	Kinder- und Urnengräber	110,00 €
5.2	Einzelgräber	180,00 €
5.3	Familiengräber	250,00 €

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Email vom 15.05.2025 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 20 vom 15.05.2025.

Brigachtal den 15.05.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Traichel', with a stylized, flowing script.

Tanja Traichel